

HEIKE HEUBNER-CHRISTA

Die UN-Kinderrechtskonvention...

...und deren Bedeutung in Japan, am Beispiel der Stadt Kawasaki – ein Vergleich zu Deutschland

Vom 11. bis 25. Mai 2013 fand das Studienprogramm »Sicheres Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen: Kinderschutz und Internetsucht« in Japan statt. In dem Studienprogramm erhielten die Teilnehmenden aus Deutschland die Möglichkeit, sich intensiv mit Fachkräften der außerschulischen Jugendarbeit sowohl über den Kinderschutz, als auch das Thema Internetsucht, über die Arbeit vor Ort, Probleme und Erfahrungen auszutauschen. Im Beitrag wird u.a. ein Einblick in die Umsetzung der UN-Kinderkonvention in der Stadt Kawasaki gegeben.

■ Die UN-Kinderrechtskonvention

Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes, kurz UN-Kinderrechtskonvention (englisch Convention on the Rights of the Child, CRC), wurde am 20. November 1989 von der UN-Generalversammlung angenommen und trat am 2. September 1990, dreißig Tage nach der 20. Ratifizierung durch ein Mitgliedsland, in Kraft. Beim Weltkindergipfel vom 29. bis 30. September 1990 in New York verpflichteten sich Regierungsvertreter aus der ganzen Welt zur Anerkennung der Konvention. Der Kinderrechtskonvention sind mehr Staaten beigetreten als allen anderen UN-Konventionen, nämlich alle Mitgliedsstaaten mit Ausnahme von Somalia, dem Südsudan und den USA.

Grundanliegen der Kinderrechtskonvention ist es, ein Bild vom Kind im gesellschaftlichen Bewusstsein und im Bewusstsein des Einzelnen zu verankern, dass Kinder als eigenständige Persönlichkeiten sieht – ausgestattet mit Würde, mit eigenen Bedürfnissen, Interessen und Rechten. Kinder im Sinne der Konvention sind alle jungen Menschen zwischen 0 und 18 Jahren.

Die UN-KRK beruht auf vier Eckpfeilern, die den Geist des Übereinkommens prägen:

- Das Recht auf Leben und Entwicklung eines jeden Kindes sind im größtmöglichen Umfang zu garantieren (Artikel 6)
- Kein Kind darf u. a. wegen seiner nationalen, ethnischen und sozialen Herkunft, seiner Hautfarbe, seines Geschlechts, seiner Sprache, seiner Religion oder wegen politischer und sonstiger Anschauungen diskriminiert werden (Artikel 2)

- Bei allen politischen, behördlichen, gerichtlichen und sonstigen Maßnahmen, die das Wohl und die Interessen der Kinder betreffen, sind diese vorrangig zu berücksichtigen (Artikel 3)
- Kinder sind an den sie selbst betreffenden Entscheidungen immer angemessen zu beteiligen. Sie sollen vor allem bei allen ihre Angelegenheiten berührenden Gerichts- und Verwaltungsverfahren gehört werden (Artikel 12)

Diese Prinzipien bilden die Basis der gesamten Konvention. Auf der Grundlage dieser Überzeugungen bauen die 54 Artikel, die unterschiedlichen Themenbereichen zugeordnet sind, auf.

Im internationalen Fachjargon sind es die drei großen P's, die den Inhalt der UN-KRK kennzeichnen: Prävention – Protektion – Partizipation.

■ Bedeutung und Umsetzung in Japan

In Japan wurde die UN-Kinderrechtskonvention 1994 ratifiziert. Mit der Ratifizierung wurde in der japanischen Gesetzgebung ein politischer Fokus auf die Kinderrechte und die Kinderwohlfahrt gelegt. Insbesondere die Themen *Kinderrechts-Kindeswohlgefährdung und Vernachlässigung der Erziehungspflicht* rückten *hierbei in den Mittelpunkt des administrativen Handelns.* Auf unserer Studienreise nahmen wir in vielen Einrichtungen der Kinder- und Familienwohlfahrt den besonderen Stellenwert der UN-Kinderrechtskonvention wahr und waren sehr beeindruckt. Ein herausragendes Beispiel für die *Kinderrechtsverordnung der Stadt Kawasaki*

Umsetzung der Konvention nimmt hierbei die Stadt Kawasaki ein. Bei unserem Besuch des Kodomo Yumeparks hatten wir die Ehre den Geschäftsführer des NPO Free Space Tamariba und Leiter vom Kawasaki City Kodomo Yumeparks, Herrn Hiroyuki Nishino, kennen zu lernen. Er erläuterte uns, dass die Stadt Kawasaki im Dezember 2000 eine Kinderrechtsverordnung verabschiedet hat, die seit April 2001 gültig ist. Verankert sind in ihr die nachfolgend genannten sieben wichtigsten Rechte für Kinder als Menschen (japanische Übersetzung):

- Recht auf Leben mit sicherem Gefühl
- Recht auf ein wahres »Ich« darzustellen
- Recht auf sich zu schützen und beschützt zu werden
- Recht auf die eigene Persönlichkeit zu entwickeln und ermutigt zu werden
- Recht auf Selbstbestimmung
- Recht auf Beteiligung
- Recht auf bedarfsgerecht unterstützt zu werden

Erarbeitet wurde diese Kinderrechtsverordnung in 200 Sitzungen, unter Beteiligung von Kindern. Dahinter steht das einfache und zugleich wichtige Grundverständnis, dass Kinder ein wichtiger Bestandteil der Stadt Kawasaki sind.

Auf Grund dieser Verordnung beschloss die Stadt Kawasaki im März 2003 die Einrichtung des Kawasaki City Kodomo Yumeparks (Kinder-Traumpark) der am 23. Juli 2003 eröffnet wurde. In ihm gelten folgende Bestimmungen (japanische Übersetzung):

Kinder-Traumpark

Artikel 27: Unter der Berücksichtigung, dass für Kinder der Aufenthaltsort in dem Kinder ihr wahres »Ich« darstellen und durch Ausruhen es wieder herstellen können, sorgenfrei spielen und an gesunden Aktivitäten teilnehmen können, mit sicherem Gefühl Kontakte mit anderen Menschen aufbauen zu können, verpflichtet sich die Stadt Kawasaki, diese Denkweise breit in der Gesellschaft zu verbreiten, sicherzustellen und aufrechtzuerhalten.

Die Stadt Kawasaki verpflichtet sich, die Aktivitäten von Bürgern und relevanten freien Trägern zu unterstützen und mit ihnen zu kooperieren, zum Beispiel durch die Bereitstellung eines Aufenthaltsortes für Kinder (Yumepark), (Quelle: Powerpoint-Präsentation von Hiroyuki Nishino).

Artikel 31: Die Stadt Kawasaki verpflichtet sich, zur Unterstützung der freiwilligen Aktivitäten in Eigeninitiative von Kindern Standorte zu schaffen, in denen die Kinder sorgenfrei zusammenkommen können.

Artikel 34: Die Stadt Kawasaki verpflichtet sich, durch Einrichten eines Kinderrates, Rücksicht auf die Beteiligung von Kindern zu nehmen und die Meinung von Kindern mit Sorgfalt anzuhören.

Im Yumepark wird die Grundidee verwirklicht, dass Kinder mit ihren freien Ideen spielen, lernen und sich kreativ entfalten können. Auf folgenden vier Säulen basiert der Yumepark:

- Office des Kinderrates der Stadt
- Spielplatz für Abenteuer
- Offener Treff für Kinder und Jugendliche
- Aufenthaltsort im Free Space »EN« für schulabsente Kinder und Jugendliche (der Aufenthalt im Projekt wird als Erfüllung der Schulpflicht anerkannt)

Die Kombination von offenem Treff und Free Space »EN« hat das Ziel, dass Kinder gemeinsame Zeit verbringen und sich intrinsische Motive für den Schulbesuch bei den schulabsenten Kindern entwickeln. Alle dort tätigen Mitarbeiter leben den Grundsatz: »Jedes Kind hat das Recht glücklich zu sein, nur aus dem Grund weil es lebt«.

Mit diesem Projekt nimmt die Stadt Kawasaki auch innerhalb von Japan eine Vorreiterrolle ein. Trotz dieses einmaligen, auch von UNICEF anerkannten Projektes, haben wir auch in anderen Einrichtungen und Kontexten erlebt, dass die UN-Kinderrechtskonvention in Japan im gesellschaftspolitischen Bewusstsein vielmehr verankert ist, als in Deutschland. Neben Kawasaki wurden die Kinderrechte auch in anderen Städten Japans ab 2006 in die Stadtverordnungen aufgenommen. Von dieser Form der Umsetzung und des »Ernstnehmens« der Kinderrechte ist Deutschland leider noch ein ganzes Stück entfernt.

Im Jahr 2000 wurde in Japan das Gesetz zur Verhinderung von Kindeswohlgefährdung verabschiedet. In diesem verpflichten sich der Staat und die Gemeinden präventive Maßnahmen gegen Kindeswohlgefährdungen zu ergreifen (z.B. Elterntrainingsprogramme, Begrüßungsbesuche »Hallo Baby«, Präventionskurse in Grundschulen,...)

und die Selbstständigkeit der betroffenen Kinder zu unterstützen. Grundlage hierfür war wiederum die Kinderrechtskonvention. In diesem Gesetz ist auch die grundsätzliche Meldepflicht für jeden Bürger geregelt, Fälle eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung den Kinderberatungsstellen (vergleichbar mit dem Jugendamt in D) zu melden. Dafür wurde eine landesweite einheitliche Telefonnummer freigeschaltet. Es war sehr auffällig das dieses Thema in Japan an allen Stellen des öffentlichen Lebens, insbesondere durch

Gesetz zur Verhinderung von Kindeswohlgefährdung

Plakataktionen der unterschiedlichsten Art, thematisiert wird. Uns begegneten diese Plakate in jeder Behörde, Institution, in der Metro und auf der Straße. Symbolisch unterstrichen wird das Thema Kinderschutz durch eine orange Schleife, die viele Mitarbeiter in Behörden und Institutionen tragen.

Kindeswohlgefährdung wird in Japan in vier Bereiche untergliedert, und beispielhaft untersetzt:

- Körperliche Misshandlungen (Schlagen, treten, zu Boden werfen, würgen, Zigaretten auf der Haut ausdrücken, etwas schlucken lassen, im Winter aus dem Haus ausschließen, im Zimmer gefangen halten)
- Sexuelle Misshandlungen (sexuelle Handlungen oder Unsittlichkeiten, das Zeigen von Geschlechtsteilen oder Geschlechtsverkehr, Aufnahme pornografischer Bilder, Zwang zum Ansehen von Videos mit Bezug zu Sexualität)
- Vernachlässigung der Erziehungspflicht (grobe Unachtsamkeit gegenüber den Gefahren für ein Kind oder unangemessene Behandlung des Kindes, bei der seine Gesundheit in Gefahr ist, z.B. unzureichende Ernährung, starke Unsauberkeit, kein Arztbesuch, Verbot des Schulbesuches, Säuglinge oder Kleinkinder allein im Auto lassen)
- Seelische Misshandlung (Verletzung des Kindes mit Worten oder Verhalten z.B. Äußerungen wie »Warum habe ich Dich bloß geboren?«, die dem Kind Ablehnung zeigen, Gewalt gegen den Ehepartner vor den Augen des Kindes)

Diese beispielhaften Untersetzungen ermöglichen es jedem Bürger bestimmte Handlungen oder Verhaltensweisen als Kindeswohlgefährdung einzuordnen.

In Japan hat der Kinderschutzgedanke einen sehr hohen Stellenwert. So ist es zum Beispiel impliziter Auftrag der Kinderberatungsstellen zuvörderst die Kinder zu schützen, notfalls auch gegen den Willen der Eltern. Damit die Kinderberatungsstellen diesen Auftrag annehmen und bei Gefahr im Verzug auch zügig wahrnehmen können, sind sie mit

Auftrag der Kinderberatungsstellen allen dafür erforderlichen Entscheidungsbefugnissen ausgestattet. Sie benötigen für Inobhutnahmen keine Einwilligung der Eltern oder von Gerichten. Diese Kinderschutzmaßnahmen (gegen den Willen der Eltern) können bis zu einem Zeitraum von 2 Jahren andauern. Danach prüfen und entscheiden die Kinderberatungsstellen, ob das Kind in die Familie zurückkehren kann. Hierbei werden auch die Dienste regionaler Kinderschutznetzwerke in Anspruch genommen, die im unmittelbaren Umfeld der Familie tätig sind.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass in Japan das Thema Kinderschutz und Schutz vor sexuellem Missbrauch wesentlich offensiver aber auch staatlich reglementierter bearbeitet wird als in Deutschland. Die Autorin möchte hierzu keine Bewertung vornehmen, da beide Länder sehr unterschiedliche kulturelle Wurzeln und Wertesysteme haben. Positiv ist aber in jedem Fall die flächendeckende alltagstaugliche Thematisierung zu erwähnen, die allen Menschen in Japan (und nicht nur den Fachkräften) eine Sensibilisierung und einen selbstverständlichen Umgang damit ermöglicht.

■ Bedeutung und Umsetzung in Deutschland

Der Deutsche Bundestag hat der Kinderrechtskonvention mit Gesetz vom 17. Februar 1992 zugestimmt. Nach Ratifikation am 6. März 1992 ist die Konvention am 5. April 1992 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft getreten. Die dabei zunächst erklärten Vorbehalte sind 2010 zurückgenommen worden.

1988 hat der Deutsche Bundestag eine »Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder«, kurz Kinderkommission genannt, eingerichtet. Aufgabe der Kinderkommission ist es, bei der Gesetzgebung und anderen Beratungsthemen im Bundestag die Kinderinteressen wahrzunehmen, Ansprechpartner für Kinderanliegen zu sein und eigene kinderpolitische Initiativen zu entwickeln.

Ein Nationaler Aktionsplan für ein kindergerechtes Deutschland 2005 – 2010 (NAP) dient der Bundesrepublik zur Umsetzung der Kinderrechtskonvention. Er ist eine Initiative der Bundesregierung, die aus dem Abschlussdokument »Eine kindgerechte Welt« der Vereinten Nationen, 2002 in New York, hervorgegangen ist. Basis dieses Aktionsplans ist dementsprechend die UN-Konvention über die Rechte des Kindes. Das Grundanliegen des deutschen NAP ist die Verbesserung der Lebensbedingungen von Kindern sowie ihrer Rechte.

Nationaler Aktionsplan für ein kindergerechtes Deutschland

Hierzu wurde er in sechs Themenfelder unterteilt:

- Chancengerechtigkeit durch Bildung
- Aufwachsen ohne Gewalt
- Förderung eines gesunden Lebens und gesunder Umweltbedingungen
- Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
- Entwicklung eines angemessenen Lebensstandards für alle Kinder
- Internationale Verpflichtungen

Es ist Pflicht und Aufgabe aller deutschen Behörden und Gerichte, dem Vorrang des Kindeswohls Geltung zu verschaffen, indem sie ihre Entscheidungspraxis an Abwägungs- und Begründungserfordernissen der Konvention ausrichten. Die in dem Dokument niedergelegten Grundsätze machen über die vorrangige Elternverantwortung hinaus die Verpflichtung der Vertragsstaaten deutlich, positive Rahmenbedingungen für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu schaffen. Die Kinderrechtskonvention ist somit ein Zeichen von Achtung und Verantwortlichkeit der internationalen Staatengemeinschaft gegenüber Kindern in aller Welt. Die Bundesrepublik Deutschland hat die Forderungen der Konvention nahezu lückenlos im nationalen Recht festgeschrieben. Das bedeutet aber noch

kinderfreundliche
Gesellschaft

nicht, dass wir für uns in Anspruch nehmen können, eine ausreichend kinderfreundliche Gesellschaft zu sein. Um auf dem Weg hin zu einer kinderfreundlichen Gesellschaft ein Stück voranzukommen, möchte die Bundesregierung die Kinderrechte ausbauen. So hat sie das Recht von Kindern auf gewaltfreie Erziehung gesetzlich verankert. Die Beteiligungsmöglichkeiten von Kindern sollen ebenso ausgebaut werden wie die Betreuungsmöglichkeiten für Kinder aller Altersstufen. Das UN-Übereinkommen verlangt neben der Einhaltung und Umsetzung von Kinderrechten auch die Bekanntmachung der Grundsätze und Bestimmungen des Übereinkommens (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend; UNICEF-Aktionsbündnis). Trotz dieser Vielzahl von Bemühungen, welche im Kern vielerorts zu schwach sind, ist Deutschland von einer ernsthaften Umsetzung der Kinderrechtskonvention noch ein ganzes Stück entfernt. Das bemängeln seit vielen Jahren auch die in Deutschland für Kinder tätigen Organisationen.

Kinderrechte ins Grundgesetz

Das Aktionsbündnis Kinderrechte – Deutsches Kinderhilfswerk, Deutscher Kinderschutzbund, UNICEF Deutschland, in Kooperation mit der Deutschen Liga für das Kind – führt seit einigen Jahren eine Debatte zum Thema »Kinderrechte ins Grundgesetz«.

Die Kinderrechtsorganisationen erhoffen sich durch die Debatte eine neue Belebung der Diskussion entlang den Vorgaben der UN-Kinderrechtskonvention, deren Maßgaben grundgesetzlich nach wie vor nicht ausreichend Beachtung finden. Das Aktionsbündnis Kinderrechte hatte einen eigenen Formulierungsvorschlag für die Aufnahme von Kinderrechten im Grundgesetz vorgestellt. Damit soll die Stellung des Kindes als eigenständige Persönlichkeit gestärkt und die Verantwortung des Staates für die Rechte des Kindes hervorgehoben werden.

Der Formulierungsvorschlag des Aktionsbündnisses Kinderrechte für einen neu zu schaffenden Artikel 2a Grundgesetz hat folgenden Wortlaut:

»Jedes Kind hat das Recht auf Förderung seiner körperlichen und geistigen Fähigkeiten zur bestmöglichen Entfaltung seiner Persönlichkeit.«

»Die staatliche Gemeinschaft achtet, schützt und fördert die Rechte des Kindes. Sie unterstützt die Eltern bei ihrem Erziehungsauftrag.«

»Jedes Kind hat das Recht auf Beteiligung in Angelegenheiten, die es betreffen. Seine Meinung ist entsprechend seinem Alter und seiner Entwicklung in angemessener Weise zu berücksichtigen.«

»Dem Kindeswohl kommt bei allem staatlichen Handeln, das die Rechte und Interessen von Kindern berührt, vorrangige Bedeutung zu.«

Das Aktionsbündnis Kinderrechte (UNICEF Deutschland, Deutscher Kinderschutzbund, Deutsches Kinderhilfswerk und die Deutsche Liga für das Kind) begrüßt, dass die Sachverständigenkommission des 14. Kinder- und Jugendberichts sich deutlich für die Aufnahme von Kinderrechten ins Grundgesetz ausgesprochen hat (Stand Februar 2013). Nach Auffassung der Kommission könnten so Gesetze aus der Perspektive junger Menschen verabschiedet und das allgemeine Rechtsbewusstsein verändert werden.

Kinderrechte ins
Grundgesetz

Es wäre wünschenswert, dass die Bundesregierung in diese Debatte mit dem Aktionsbündnis einsteigt, der Auffassung der Sachverständigenkommission folgt, und die Kinderrechte in naher Zukunft in das Grundgesetz aufnimmt. Ebenso wünschenswert wäre es, wenn in Deutschland einige Städte dem Vorbild der Stadt Kawasaki folgen würden, und die Kinderrechte in ihre Stadtverordnung aufnehmen und sie in einem so herausragend gelungenen Beispiel wie dem Kawasaki City Kodomo Yumepark umsetzen würden. Wir als Teilnehmer des Fachkräfteaustausches werden dies ganz sicher in unseren unterschiedlichen Arbeitskontexten immer wieder mit Nachdruck anregen.

Mit Blick auf das Thema sexueller Missbrauch von Mädchen und Jungen, welches beim Runden Tisch Missbrauch gleich von drei Bundesministerien und vielen Fachinstitutionen befördert wird, hat der Deutsche Kinderschutzbund bereits im Jahr 2010 eine Resolution für einen wirksamen Schutz vor sexuellen Missbrauch verabschiedet. Folgende Forderungen an die Politik (Auszug) sind dort enthalten:

- Der DKSB fordert Maßnahmen zur Sensibilisierung und zur Stärkung von Mädchen und Jungen,

- damit sie sexualisierte Gewalt erkennen und klar benennen können.
- Der DKSB fordert Maßnahmen zur flächendeckenden Sensibilisierung und Weiterbildung von Fachkräften unterschiedlicher Professionen zum Erkennen sowie zur Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt an Mädchen und Jungen.
 - Der DKSB fordert von allen privaten und öffentlichen Einrichtungen der Erziehung und Bildung die Aufstellung klarer Verhaltensregeln im Umgang mit sexualisierter Gewalt und verbindliche Selbstverpflichtungen zu deren Einhaltung. Diese sollen Teil von Leistungsvereinbarungen sein.
 - Der DKSB fordert von der Bundesregierung kurzfristig die Vergabe von Forschungsaufträgen zur Erforschung des Dunkelfeldes und der Hintergründe aller Formen der Gewalt gegen Kinder sowie zur Evaluation bestehender Beratungs-, Aufklärungs- und Hilfeangebote der öffentlichen und freien Träger und zu deren fachlichen Weiterentwicklung.
 - Der DKSB fordert die auskömmliche Finanzierung der bestehenden Beratungsangebote und deren Verbesserung und Erweiterung.
 - Der DKSB fordert die Einrichtung unabhängiger Beschwerde- bzw. Ombudsstellen für Kinder und Jugendliche in privaten und öffentlichen Einrichtungen.
 - Wenn sich ein Anfangsverdacht sexualisierter Gewalt an Kindern in privaten oder öffentlichen Erziehungs- und Bildungseinrichtungen durch haupt- oder ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestätigt, hält es der DKSB für erforderlich, Strafverfolgungsbehörden einzuschalten, um die anderen Kinder zu schützen. Vertraut sich dagegen ein Opfer einer Fachkraft nach § 203 StGB an, hat sie das Geheimnis zu bewahren und nur dann anzuzeigen, wenn Gefährdungen gegenüber anderen Kindern und Jugendlichen dringend ausgeschlossen werden müssen. Die wirksame Hilfe für das Opfer ist hier wichtiger als das Interesse an einer Strafverfolgung.

Das am 01. Januar 2012 in Kraft getretene Kinderschutzgesetz hat viele Anregungen des Runden Tisch Sexueller Kindesmissbrauch bereits aufgegriffen und im Gesetz verankert. Dennoch sind besonders im Bereich der wirksamen Prävention und Sensibilisierung aller Bevölkerungsgruppen noch weitere Anstrengungen und gezielte Aufklärungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen notwendig, welche nicht von anderen aktuellen Themen verdrängt werden dürfen.

Hintergrund:

Der Fachkräfteaustausch fand im Rahmen des deutsch-japanischen Studienprogramms für Fachkräfte der Jugendarbeit statt. Hierbei handelt es sich um ein zwischen dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und dem japanischen Ministerium für Bildung, Kultur, Sport, Wissenschaft und Technologie (MEXT) vereinbartes bilaterales Austauschprogramm.

Heike Heubner-Christa
 Deutscher Kinderschutzbund
 Ortsverband Dresden e.V.
 Pfothenhauerstr. 45
 01307 Dresden
 Mail: h.heubner@kinderschutzbund-dresden.de
Geschäftsführerin des DKSB Dresden

Autorin